

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. ZWECK

- 1.1 Die vorliegenden Geschäftsbedingungen (nachfolgend die „Allgemeinen Bedingungen“) gelten für Geschäftsverträge (mit oder ohne Lieferung von Material) zwischen einerseits **Team Schramm Särl**, mit Gesellschaftssitz in L-5691 Ellange 16, ZAE Le Traingle Vert, oder einer jeglichen anderen Person, die für sie eintritt (nachfolgend „UNTERNEHMER“) und andererseits einer jeglichen Privatperson oder juristischen Einheit (nachfolgend der „KUNDE“). (Der « UNTERNEHMER » und der « KUNDE » werden nachfolgend zusammen als die „Parteien“ bezeichnet).
- 1.2 Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen, die falls zutreffend durch die Sonderbedingungen des UNTERNEHMERS vervollständigt oder abgeändert werden, bestimmen die jeweiligen Verpflichtungen des UNTERNEHMERS und des KUNDEN im Rahmen der Ausführung des Geschäftsvertrags und dessen Zusatzverträge (nachfolgend « der Vertrag »).
- 1.3 Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen können nur mit der ausdrücklichen, vorherigen und schriftlichen Zustimmung des UNTERNEHMERS geändert werden.

2. ERSTELLUNG DES ANGEBOTS

- 2.1 Der UNTERNEHMER erstellt sein Angebot (nachfolgend das « Angebot »), auf der Basis von schriftlichen und/oder mündlichen Informationen, die im Voraus vom KUNDEN mitgeteilt wurden, sowie auf vor Ort Beschichtigungen.
- 2.2 Außer einer anders lautenden Bestimmung bleibt das Angebot gültig für eine Zeitspanne von 30 Tagen ab dem Datum seiner Erstellung. Bei Unterlassung einer ausdrücklichen, direkten Annahme durch den KUNDEN binnen dieser Zeitspanne, gilt das Angebot als abgelaufen.

3. BILDUNG UND INHALT DES VERTRAGS

- 3.1 Der Vertrag gilt als abgeschlossen und die Parteien als endgültig dadurch gebunden ab dem Datum, an dem der KUNDE das Angebot in Einklang mit Artikel 2.2. angenommen hat. Falls dieses Datum nicht schriftlich vorsteht, gilt als Annahmedatum der Anfang der Arbeiten.
- 3.2 Falls die Parteien die Zahlung eines Vorschusses oder mehrerer Vorschüsse vereinbart haben, tritt der Vertrag erst ab der Zahlung dieses Vorschusses oder dieser Vorschüsse in Kraft.
- 3.3 Es gelten als integraler Bestandteil des Vertrags:
 - a) Das Angebot
 - b) Die Auftragsbestätigung (falls zutreffend) des UNTERNEHMERS und seine Anhänge, mit, unter anderem, folgenden Unterlagen:
 - Die technischen Angaben (Pläne, Schemata, Beschreibungen, ...) und
 - Die eventuell vom KUNDE übergebenen Unterlagen im Sinne von Artikel 2.1.
 - c) Die Allgemeinen Bedingungen;
- 3.4 Wenn die Bestellung des KUNDEN Änderungen im Vergleich mit dem Angebot enthält, überwiegt die Auftragsbestätigung der Bestellung jeglicher anderen Unterlage.

4. VERPFLICHTUNGEN DER PARTEIEN

4.1 Verpflichtungen des KUNDEN

- 4.1.1 Der KUNDE verpflichtet sich dazu, dem UNTERNEHMER vor der Erstellung des Angebots in Einklang mit Artikel 2 und in allen Fällen spätestens 15 Tage vor dem Beginn der Arbeiten, folgende Unterlagen zu übergeben (falls zutreffend):
 - Die Pläne des Gebäudes oder der Immobilie, in dem/der die Arbeiten, die Zweck des Vertrags sind, auszuführen sind;
 - Das Lastenheft;
 - Alle anderen Unterlagen, die für die Ausführung der Arbeiten gemäß den fachmännischen Bestimmungen sowie für die Lieferung des angemessenen Materials erforderlich sind.
- 4.1.2 Der KUNDE verpflichtet sich, Falls nach der Vertragsbildung zusätzliche Arbeiten die nicht im Angebot/in der Auftragsbestätigung vorgesehen waren und entweder notwendig und durch den KUNDEN genehmigt oder auf Seine Anfrage ausgeführt wurden, die vom UNTERNEHMER erstellten Dokumente zu unterschreiben und akzeptieren.
- 4.2 Verpflichtungen des UNTERNEHMERS Der UNTERNEHMER kann, auf Kosten des KUNDEN, alle Genehmigungen oder Zulassungen einholen, die durch das Gesetz und die geltenden Regelungen für die Ausführung des Vertrags erforderlich sind. Er verpflichtet sich mit Dritten alle Verträge abzuschließen, die für die Ausführung des Vertrags erforderlich sind.
- 4.2.2 Der UNTERNEHMER verpflichtet sich eine Person zu bezeichnen, die für die Arbeiten auf der Baustelle zuständig ist und die, falls zutreffend, dazu ermächtigt ist, Unterlagen zu unterzeichnen, die sich auf den Verlauf der Baustelle beziehen.

5. ÄNDERUNG IN DER AUSFÜHRUNG DER ARBEITEN UND LIEFERUNG DES MATERIALS

- 5.1 Der Vertrag bestimmt auf genaue und einschränkende Weise die spezifische Art und den Umfang des zu liefernden Materials und der auszuführenden Arbeiten.
- 5.2 Falls nach der Vertragsbildung der KUNDE die Ausführung von zusätzlichen Arbeiten beantragt, müssen diese Arbeiten in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien festgehalten werden, es sei denn es handelt sich um dringende Arbeiten die keinen Verzug erlauben.
- 5.3 Jegliche Änderung betreffend die Art und den Umfang der auszuführenden Arbeiten, wie diese im Vertrag angegeben sind, unterliegt der ausdrücklichen, vorherigen und schriftlichen Zustimmung der Parteien.
- 5.4 Jegliche Änderung oder Umänderung betreffend die Art und/oder den Umfang der auszuführenden Arbeiten und/oder des zu liefernden Materials, die in Einklang mit den Absätzen 5.2 und 5.3 ausdrücklich, im Voraus und schriftlich von jeder der Parteien angenommen wurde, wird in Einklang mit den zwischen den Parteien zu vereinbarenden Preis und Modalitäten ausgeführt. Im Falle von Arbeiten zu einem Pauschalpreis hat der UNTERNEHMER das Recht die Ausführung der Arbeiten dieser Änderung oder dieser zusätzlichen Arbeiten bis zum Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zu verzögern.

6. BEGINN UND ABSCHLUSS DER ARBEITEN

- 6.1 Bei seinem Eintreffen wird der UNTERNEHMER überprüfen, ob er seine Arbeiten ausführen kann und ihn nichts daran hindert. Ist dies nicht der Fall wird der KUNDE alle Änderungen vornehmen, die erforderlich sind und die Fristen werden in Einklang damit verlängert.
- 6.2 Befinden sich die Arbeiten im Stadium der Fertigstellung, wird der UNTERNEHMER den KUNDEN in Kenntnis setzen. Die Parteien werden dann den weiteren Verlauf der Arbeitsabnahme vereinbaren, dies in Einklang mit den in Artikel 9 „Abnahme“ beschriebenen Bestimmungen.

7. FRISTEN – VERLÄNGERUNG DER AUSFÜHRUNGSFRISTEN

- 7.1 Ausgangspunkt für die Fristen, falls vorhanden, ist das Datum des Inkrafttretens in Einklang mit Artikel 3.1.
- 7.2 Die Ausführungsfristen werden verlängert:
 - um alle Verzögerungen, die durch den KUNDEN verursacht wurden
 - um alle Verzögerungen, die durch die Unternehmen verursacht wurden, die an den Arbeiten beteiligt sind (außer wenn diese Unternehmen durch eine Vereinbarung an den UNTERNEHMER gebunden sind) ;
 - im Falle von Änderungen während der Ausführung der Arbeiten in Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 5.
- 7.3 Diese Fristen werden auch während der Ausführung des Vertrags beim Eintritt eines Ereignisses außerhalb der möglichen Kontrolle des UNTERNEHMERS oder des KUNDEN verlängert, und unter anderem:
 - In einem Fall höherer Gewalt im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, Unwetter, Brand oder Zerstörung der Werkstätten oder der Baustellenmittel des UNTERNEHMERS, Brand oder Zerstörung der Einrichtung; Pandemie;
 - Verspätete Lieferung;
 - Streik bei dem UNTERNEHMER oder bei einem seiner Sub-Kontraktoren oder Lieferanten oder beim KUNDEN.

Die Partei, die eines der hier oben angeführten Ereignisse geltend machen will, muss die andere Partei unverzüglich über den Eintritt davon sowie auch über das Ende davon in Kenntnis setzen. Die Parteien werden die zu treffenden Maßnahmen vereinbaren.

8. KLAUSEL BETREFFEND DIE EINSCHRÄNKUNG DER HAFTUNG

- 8.1 Der UNTERNEHMER ist nur gegenüber dem KUNDEN haftbar, wenn er einen schwerwiegenden Fehler begangen hat, der einem vorsätzlichen Verfehlen gleichgestellt werden kann.
- 8.2 Der UNTERNEHMER ist in keiner Weise haftbar für indirekte Schäden, die dem KUNDEN im Rahmen der Ausführung des Vertrags, der die Parteien bindet, entstanden sind. Insbesondere kann der UNTERNEHMER keinesfalls für die Bezahlung von Schadenersatz aufgefördert werden für die Wiedergutmachung der erlittenen Verluste oder nicht erhaltenen Gewinne durch den KUNDEN, unter anderem betreffend dessen Umsatz, Gewinn, oder Herstellung wegen der Ausführung des Vertrags.
- 8.3 Während der Ausführung des Vertrags ist der UNTERNEHMER nicht haftbar beim Eintritt eines jeglichen Ereignisses, das einen Fall höherer Gewalt darstellt, dies im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, d.h. beim Eintritt von unvorhersehbaren, unüberwindbaren Umständen, die sich ihrem Willen entziehen, wie unter anderem Unwetter, Erdbeben, Krieg, Attentate, Terrorismus, Pandemie, ...
- 8.4 Der KUNDE verpflichtet sich willentlich in allen Streitigkeiten einzuschreiten, die zwischen dem UNTERNEHMER und Dritten entstehen und den UNTERNEHMER frei von jeglichen Verurteilungen zu halten, die gegen ihn im Rahmen der Ausführung des Vertrags erfolgen können.

9. ABNAHME

- 9.1 Nach der Fertigstellung der Arbeiten und der Lieferung des Materials erfolgt eine kontradiktorische Abnahme der Arbeiten.
- 9.2 Die Abnahme wird in einem Protokoll festgehalten, das einerseits die Beschreibung der ausgeführten Arbeiten und des gelieferten Materials enthält, sowie auch andererseits die Beschreibung der Arbeiten und des Materials, die Zweck dieses Vertrags sind. Dieses Protokoll wird vor Ort, am Tag der Besprechung aufgestellt und muss vom KUNDEN und vom UNTERNEHMER unterzeichnet werden. Die Anmerkungen oder die Verweigerung der Unterschrift einer der Parteien werden in dem Protokoll festgehalten.
- 9.3 Die Abnahme der Arbeiten und von einem Teil davon ist endgültig wenn die Arbeiten und die Materialien oder ein Teil der Arbeiten und der Materialien zu keinen realen und ernsthaften Beanstandungen durch den KUNDEN führen, auch im Fall der ausdrücklichen Nichtannahme eines Abnahmeprotokolls.

- 9.4 Falls der KUNDE es ablehnt die Abnahmeoperationen auszuführen, wird der UNTERNEHMER dem KUNDEN ein Einschreiben mit Empfangsbestätigung zustellen, mit der Aufforderung die Abnahme vorzunehmen. Wenn nach einer zusätzlichen Frist von 15 Tagen der KUNDE die Abnahme der Arbeiten noch immer nicht vorgenommen hat, gilt diese als erfolgt nachdem diese Frist abgelaufen ist.
- 9.5 Falls ein Teil der Arbeiten und/oder Materialien zu realen und ernsthaften Beanstandungen führt, gilt die Abnahme als endgültig für den Rest der Arbeiten. Die Garantiefristen beginnen für den Teil der Arbeiten, die nicht zu realen und ernsthaften Beanstandungen geführt haben und dies ab diesem Datum und noch vor der endgültigen Annahme betreffend die Gesamtheit der Arbeiten.
- 9.6 Die Verweigerung der gesamten Abnahme der Arbeiten kann nur durch die mangelnde Fertigstellung der Arbeiten oder durch eine dieser gleichgestellten Serie an schwerwiegenden Mängeln begründet werden. Sobald die Verweigerung der Abnahme bekannt ist, kann der UNTERNEHMER entweder die Gründe für die Ablehnung annehmen, die Arbeiten wieder aufnehmen und eine neue Abnahme beantragen, oder aber in Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 19 „Regelung von Streitigkeiten“ vorgehen.

10. EIGENTUMSÜBERTRAGUNG

- 10.1 Der KUNDE tritt in den Besitz der Einrichtungen und/oder der Arbeiten nach der Annahme der Abnahme mit oder ohne Vorbehalte.
- 10.2 Wenn der KUNDE alle oder einen Teil der Einrichtungen benutzt ohne sich vorher an die Bestimmungen von Artikel 9 gehalten zu haben, wird angenommen, dass er eine Annahme ohne Vorbehalte vorgenommen hat.
- 10.3 In allen Fällen gilt die Übernahme, ob teilweise oder ganz als Eigentumsübertragung.

11. GARANTIE

- 11.1 Der UNTERNEHMER garantiert die Arbeiten gegen versteckte Mängel in Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Es obliegt in allen Fällen dem KUNDEN den tatsächlichen Beweis zu bringen, dass ein solcher versteckter Mangel besteht. Sind die Schäden wirklich auf einen versteckten Mangel zurückzuführen, wird ausdrücklich festgehalten, dass sich die Haftung des UNTERNEHMERS strengstens darauf beschränkt, die als mangelhaft anerkannten Teile zu ersetzen oder zu reparieren, außer wenn der Kunden den Beweis bringt, dass der UNTERNEHMER die Mangelhaftigkeit tatsächlich kannte ohne dass die Annahme des Mangels geltend gemacht werden kann.
- 11.2 Die Garantie deckt nur die vom UNTERNEHMER gelieferten Materialien und ausgeführten Arbeiten.
- 11.3 Die sichtbaren Mängel und/oder nicht angemessenen Ausführungen betreffend die Arbeiten unterliegen der endgültigen Abnahme in Einklang mit Artikel 9.
- 11.4 Die Garantie verpflichtet den UNTERNEHMER nicht, die normalen Wartungsarbeiten auszuführen, ein abgenutztes Teil auszutauschen, die Folgen einer schlechten Wartung oder einer unangemessenen Benutzung zu reparieren oder aber Schäden, die durch Dritte oder einen Fall höherer Gewalt entstanden sind.
- 11.5 Die gesetzlichen Garantiefristen beginnen ab der endgültigen Abnahme der Arbeiten oder eines Teils der Arbeiten in Einklang mit Artikel 9.
- 11.6 Das Einschreiten des UNTERNEHMERS im Rahmen der Garantie wird in gemeinsamem Einvernehmen mit dem KUNDEN in Einklang mit den Erfordernissen des Betriebs vereinbart.
- 11.7 Falls ein Defekt/Mangel an den Arbeiten festgestellt wird, der durch die Garantie des UNTERNEHMERS gedeckt ist, ist dieser allein zuständig, um über die Maßnahmen für die Wiederherstellung zu befinden.

12. PREIS

- 12.1 Der UNTERNEHMER setzt den Gesamtpreis für das Material und die Dienstleistungen, inklusive Aufteilung des Basispreises (Preis der Studien, der Materialien, des Transports, der Montage) fest.
- 12.2 Notdienstleistungen, Wartungsarbeiten, Reparaturen und dergleichen unterliegen nicht den Artikeln 2 und 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und werden nach Aufwand verrechnet.
- 12.3 Außer einer anders lautenden Klausel sind alle Preise in Einklang mit den vom UNTERNEHMER vorgesehenen Modalitäten anpassbar. Die Anpassung gilt während der gesamten tatsächlichen Ausführungsdauer des Vertrags.
- 12.4 Der vereinbarte Preis wird automatisch und ohne vorherige Inverzugsetzung in Einklang mit der Entwicklung der geltenden Indexe angepasst.
- 12.5 Bei festen Preisen (falls zutreffend) bleiben diese unverändert während der wie Anfangs vorgesehenen Ausführungsdauer.

13. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND -MITTEL

- 13.1 Die Preis Anpassungen werden, falls es der UNTERNEHMER als erforderlich erachtet, separat vom dem Hauptbetrag in Rechnung gestellt. Sie werden in Einklang mit den im Vertrag vorgesehenen Bedingungen erstellt.
- 13.2 Der Rechnungsbetrag ist zahlbar ab Erhalt der Rechnung. Bei Verzug fallen Verzugszinsen an sowie ein Pauschalbetrag auf den Rechnungsbetrag, gemäß Gesetz vom 18. April 2004 betreffend Zahlungsfristen und Verzugszinsen.
- 13.3 Jede Verzögerung in der Zahlung einer Rechnung führt desweiteren zu einer vertraglichen Entschädigung die 10% des Rechnungsbetrags entspricht, ohne dass diese nicht unter dem Minimalbetrag von EUR 150 sein kann. Weiterhin kann der UNTERNEHMER 15 Tage nachdem eine per Einschreiben erfolgte Inverzugsetzung ohne Wirkung geblieben ist, die Ausführung der Arbeiten einstellen, dies bis zu der vollständigen Zahlung der geschuldeten Beträge oder aber den Vertrag wie in Artikel 19 angeführt, kündigen.
- 13.4 Falls der Vertrag gestaffelte Zahlungen in Einklang mit dem Fortschreiten der Arbeiten vorsieht, kann der UNTERNEHMER 15 Tage nach einer per Einschreiben erfolgten Zustellung, die Ausführung des Arbeiten einstellen, dies bis zu der vollständigen Zahlung der geschuldeten Beträge oder aber den Vertrag wie in Artikel 19 angeführt, kündigen.

14. HAFTUNG – VERSICHERUNG

- 14.1 Für die nach der Abnahme an Personen oder an Gütern die Dritten gehören entstandenen Schäden, muss sich der KUNDE in seiner Eigenschaft als Eigentümer und Betreiber der Einrichtung gegen die Risiken dieser Art versichern. Tritt ein solches Risiko ein, verzichtet der KUNDE darauf, außer einer anders lautenden Bestimmung, die vor der Aufgabe der Bestellung erfolgen muss, Regress gegen den UNTERNEHMER zu nehmen außer im Falle eines schwerwiegenden Fehlers.
- 14.2 In allen Fällen und einschließlich während der Garantiedauer wird der UNTERNEHMER niemals Produktionsverluste, Kosten aus zu hohen Energieverbräuchen oder dergleichen oder sonstige Verluste übernehmen.

15. INDUSTRIELLES EIGENTUM

- 15.1 Alle Pläne, Skizzen, Anwendungen und technischen Unterlagen, die dem KUNDEN vom UNTERNEHMER erstellt oder unterbreitet werden, bleiben das ausschließliche Eigentum des UNTERNEHMERS. Der KUNDE kann diese nicht für einen anderen Zweck benutzen, diese kopieren oder an Dritte weiterleiten ohne die ausdrückliche vorherige und schriftliche Zustimmung des UNTERNEHMERS.
- 15.2 Alle Pläne, Skizzen, Anwendungen und technischen Unterlagen, die der KUNDEN dem UNTERNEHMER unterbreiten, bleiben das ausschließliche Eigentum des KUNDEN. Der UNTERNEHMER kann diese nicht für einen anderen Zweck benutzen, diese kopieren oder an Dritte weiterleiten ohne die ausdrückliche vorherige und schriftliche Zustimmung des KUNDEN.

16. KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

- 16.1 Wenn der KUNDE eine aus diesem Vertrag entstehende Verpflichtung nicht ausführt und unter anderem im Falle einer Nichtbezahlung oder einer Zahlungsverzögerung, kann der UNTERNEHMER, unbeschadet von Schadenersatz, den Vertrag vom Rechtsweg her ohne Kündigungsfrist oder vorherige Inverzugsetzung kündigen.
- 16.2 Im Falle einer Kündigung vor dem Ende des Vertrags und auf Verschulden des KUNDEN, in Einklang mit dem vorhergehenden Absatz, kann der KUNDE in keinem Fall die Rückerstattung der bereits bezahlten Beträge, unter anderem als Vorschüsse fordern.

17. GRÜNDE FÜR DIE VERTRAGSKÜNDIGUNG

Der Vertrag kann bei einem Zahlungsausbleib durch den KUNDEN zum vereinbarten Fälligkeitsdatum, 15 Tagen nach einer Zahlungsaufforderung per Einschreiben durch den UNTERNEHMER gekündigt werden, wenn diese Zahlungsaufforderung ohne Wirkung geblieben ist. Wenn ein neues Fälligkeitsdatum vereinbart wurde, führt der Zahlungsausbleib zu diesem Datum ipso facto zu der Kündigung des Vertrags, ohne dass der UNTERNEHMER dies per Einschreiben mitteilen muss.

18. DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Der UNTERNEHMER beachtet die Bestimmungen der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/45/EG (Datenschutz-Grundverordnung). Die Datenschutzerklärung ist verfügbar unter www.teamschramm.com.

19. REGELUNG VON STREITIGKEITEN

Bei Unterlassung einer gültigen Regelung sind für alle Streitigkeiten zwischen dem UNTERNEHMER und dem KUNDEN betreffend den Abschluss, die Auslegung und die Ausführung dieses Vertrags sowie die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen ausschließlich die luxemburgischen Gerichte zuständig.

20. GELTENDE GESETZGEBUNG

Der Vertrag sowie die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen unterliegen ausschließlich den Gesetzen und Regelungen, die im Großherzogtum Luxemburg gelten.

Unterschrift des KUNDEN

Für Annahme